

Natur genießen - Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel – Einjährige Ackerkulturen (außer Gemüse)

Version: 13.03.2026

Folgende Kriterien gelten, ausschliesslich für diejenigen einjährigen Ackerkulturen, deren Erntegut über <i>Natur genießen</i> vermarktet werden soll (ausser Kriterium 3). Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien. Nur Produkte welche nach den <i>Natur genießen</i> Kriterien hergestellt wurden, dürfen als <i>Natur genießen</i> vermarktet werden. Der Anbau von Gemüse ist über die Kriterien Gemüsebau geregelt. Als einjährige Ackerkulturen gelten bei <i>Natur genießen</i> neben den gängigen einjährigen Getreidekulturen und Kartoffeln zusätzlich folgende Kulturen : - Ölpflanzen (u.a. Mohn, Lein, Raps, Senf, Hanf, Sonnenblumen, Mariendistel, Leindotter), - Leguminosen (u.a. Erbsen, Bohnen, Linsen, Soja), - Pseudogetreide (u.a. Buchweizen, Quinoa, Amaranth)				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/ Kontrolle
Regionalität	1.	Standort des Betriebs und der bewirtschafteten Flächen	Anbauflächen für einjährige Ackerkulturen, deren Erntegut als <i>Natur genießen</i> Produkt vermarktet werden soll, sind den Verantwortlichen von <i>Natur genießen</i> zu Beginn jeder Vegetationsperiode – zum 1. Februar und/oder zum 1. September – schriftlich mitzuteilen. Diese Angabe sind mit der geschätzten Erntemengen zu präzisieren.	Angaben zu FLIK-Parzellen und <i>Natur genießen</i> Kulturen
	2.	Saat- und Pflanzgut	Das Saat- und Pflanzgut muss, entsprechend ausreichendem Angebot und gültiger Rechtslage, in folgender Reihenfolge bezogen werden: - Zukauf von luxemburgischen Saatgutproduzenten oder aus eigener Produktion. - Zukauf von Produzenten aus Europa. Das Pflanzen von Setzkartoffeln ohne Zertifizierung aus eigener Produktion ist entsprechend der nationalen Gesetzgebung generell verboten. Der Einsatz von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut ist verboten. Chemisch-synthetische Saatgutbeizen sind verboten.	Vor-Ort Kontrolle Einkaufsbelege
Anbau	3.	Fruchtfolge	Abweichend zu den allgemeinen Betriebskriterien Landwirtschaft gilt für den Anbau von einjährigen Ackerkulturen: - Ab 10 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. - Ab 15 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 4 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. - Eine Kultur zählt als Hauptkultur, wenn sie auf mindestens 10 % der Ackerfläche angebaut wird. Kulturen die weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 %, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur. Temporäres Grünland / Feldfutter wird auch als Hauptkultur betrachtet. - Eine Kultur darf in 5 Jahren höchstens zweimal auf der gleichen Stelle angebaut werden, ausser Feldfutter. Es muss ein Fruchtfolgeplan vorliegen, der sich nach der guten fachlichen Praxis richtet: Berücksichtigung eines Düngungsplans, Wechsel von Pflanzenfamilien und Einhaltung von Anbaupausen zwischen gleichen Kulturen.	Vor-Ort Kontrolle Fruchtfolge-/Anbauplan über vergangenen 5 Jahre und kommenden 2 Jahre. Düngungsplan Parzellenpass
	4.	Boden	Der Boden muss vor der Aussaat einen Mindest-pH CaCl_2-Wert von 5,5 haben. (Bestimmung nach der CaCl_2-Methode (A 5.1.1 nach VDLUFA), welche zur Standard-Bodenanalyse des ASTA-Bodenlabors in Ettelbruck gehört.) Nach <i>Natur genießen</i> Kulturen, die vor dem 1. August geerntet wurden, und falls eine Brachezeit bis zur nächsten Einsaat von mindestens 6 Wochen zur Verfügung steht, muss eine Vegetationsdecke vorhanden sein. Mögliche Teilnahme an der Maßnahme (Ecoscheme) 515 „Beihilfe zum Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten“ der Ökoregelungen 2023 – 2027.	Bodenanalyse Liste FLIK mit Kulturen für <i>Natur genießen</i> Ggf. Teilnahmebestätigung für Ecoscheme ÖKOR 515 Vor-Ort Kontrolle

Anbau	5.	Umweltbezogene Auflagen für die Düngung	Führen eines Parzellenpasses, der über alle Kulturmaßnahmen Auskunft gibt. Die Ausbringung von mineralischen Stickstoffdüngern ist nach der Ernte und bis zum Wiederbeginn der Vegetation des nächsten Anbaujahres untersagt. Mögliche Teilnahme an der Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme (AUKM) 545 „Reduzierung der Stickstoffdüngung“.	Düngeplan Parzellenpass Ggf. Teilnahmebestätigung für AUKM 545, Option 1 oder 2, für die betroffenen Parzellen Vor-Ort Kontrolle
	6.	Pflanzenschutz	Generell gilt: - Um den Pflanzenschutzmittel-Einsatz zu reduzieren und alternative Strategien kennenzulernen, müssen konventionelle Betriebe alle 5 Jahre mindestens einmal am Modul n°7 „Ackerkulturen“ du Règlement ministériel du 26 novembre 2024 teilnehmen. - Für biologische Betriebe gilt eine Beratung zum präventiven Pflanzenschutz, dafür ist die Teilnahme, alle 5 Jahre, am Modul 19 "Biologische Landwirtschaft" du Règlement ministériel du 26 novembre 2024 Pflicht. - Der Einsatz von PSM ist nach der Ernte der Vorkultur bis zur Einsaat /Pflanzung der einjährigen Ackerkultur für Vermarktung über <i>Natur genießen</i> untersagt. PSM sind nur in Ausnahmefällen einzusetzen. Dabei ist auf Folgendes zu achten: 1. Allgemein: • Verzicht auf Wachstumsregler (Halmverkürzer und -verstärker) in Getreide und Raps: Teilnahme am Ecoscheme 514 WR. • Verzicht auf als „Big Movers“ (BMOV) eingestufte PSM, außer die die in der Bio-Verordnung erlaubt sind. • Es dürfen nur für den Parzellenstandort zugelassene PSM eingesetzt werden. 2. Beikrautkontrolle: • Der Einsatz von Bodenherbiziden im Voraufbau ist untersagt. • Der Einsatz von Breitband-/Totalherbiziden ist untersagt. 3. Schädlingskontrolle: Der Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide ist nicht zugelassen. 4. Krankheitskontrolle: Der Einsatz chemisch-synthetischer Fungizide ist nicht zugelassen. Zusätzlich zu den oben genannten verpflichtenden Kriterien sind folgende Punkte bei einer guten landwirtschaftlichen Praxis einzuhalten: 1. Allgemein: Auf Betriebsebene haben beim Pflanzenschutz biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen Vorrang, um den Bedarf an chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu minimieren. Auch die Beikrautkontrolle muss vorrangig durch mechanische Methoden geleistet werden (z.B. Striegel, Hackgerät). 2. Beikrautkontrolle • Herbizide müssen sich im Bedarfsfall auf Bereiche mit nachgewiesener starker Verunkrautung beschränken. 3. Schädlingskontrolle: • Insektizidanwendungen im Freiland dürfen erst abends nach dem Bienenflug durchgeführt werden. Diese Bedingung ersetzt nicht die sonstigen Zulassungskriterien zur Anwendung der PSM, bspw. bei Mitteln die nicht während der Blütezeit von Pflanzen angewendet werden dürfen. • Im Falle von Flächentausch: Um die Vergiftung von Bestäubern in einem Blühstreifen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Flächen angelegt werden, die vorher mit Insektiziden behandelt wurden.	Parzellenpass Vor Ort Kontrolle Spritzpass Einkaufsbelege Teilnahmebestätigungen an Beratungsmodulen Teilnahmebestätigung ÖKOR 514 WR und ÖKOR 514 BMOV Laboranalyse auf Rückstände (Stichproben)

Regionalität	7.	Lagerung und Nacherntebehandlung	Es ist für eine fachgerechte Aufbereitung des Erntegutes zur Sicherstellung der Lagerfähigkeit und zur Vermeidung des Befalls mit Schaderregern zu sorgen. - Am Lagerort sind geeignete Maßnahmen gegen alle Arten von Schädlingen verpflichtend. - Der Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung oder Keimhemmung bei der Lagerung des Erntegutes ist verboten.	Vor-Ort Kontrolle Laboranalyse auf Rückstände (Stichproben)
	8.	Aufbereitung	Die Aufbereitung muss nach Möglichkeit in Luxemburg stattfinden. Ausnahmefälle sind zu belegen und mit <i>Natur genießen</i> abzusprechen.	Vor-Ort Kontrolle
Vermark- -ung	9.	Mengenangaben	Der Produzent verpflichtet sich betroffene Lieferscheine zu archivieren, die als Nachweis für den Verkauf von <i>Natur genießen</i> zertifizierten Ackerkulturen dienen.	Vor-Ort Kontrolle